

Satzung der

alstria office AG

in der Fassung vom 23. Mai 2025

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma alstria office AG.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist das Betreiben von Immobiliengeschäften und damit zusammenhängender Geschäfte jedweder Art, insbesondere der Erwerb, das Hatten und die Verwaltung einschließlich der Vermietung und Verpachtung, die Projektentwicklung und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im In- und Ausland.
- (2) Nicht Gegenstand des Unternehmens sind solche Geschäfte, die besondere Erlaubnisse nach der Gewerbeordnung oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen bedürfen oder nach besonderen gesetzlichen Erfordernissen genehmigungsbedürftig sind. Tätigkeiten, welche die Gesellschaft zu einem Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches machen würden, werden nicht ausgeübt. Insbesondere wurde die Gesellschaft nicht mit dem Hauptzweck gegründet, ihren Aktionären durch Veräußerung ihrer Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen eine Rendite zu verschaffen.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften, Dienstleistungen und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen oder mit ihm im Zusammenhang stehen. Sie kann zu diesem Zweck auch andere in- und ausländische Unternehmen gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen oder ganz oder teilweise veräußern sowie Unternehmensverträge abschließen. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise abspalten oder an verbundene Unternehmen übertragen, Unternehmen unter einheitlicher Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung von Beteiligungen beschränken.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Unternehmensgegenstand auch nur teilweise auszufüllen oder durch Unternehmen zu verfolgen, an denen sie beteiligt ist.

§ 3

Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 4

Bekanntmachungen und Informationsübermittlung

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger.
- (2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft dürfen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 178.561.572,00 (in Worten: einhundertachtundsiebzig Millionen fünfhunderteinundsechzigtausendfünfhundertzweiundsiebzig Euro).
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 178.561.572 nennwertlose Stückaktien.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 5. Juni 2029 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 89.280.786,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 89.280.786 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital gemäß §§ 202 ff. AktG, Genehmigtes Kapital 2024). Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Das gesetzliche Bezugsrecht kann auch in der Weise ausgeübt werden, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichstehenden Unternehmen oder einem Konsortium solcher Kreditinstitute bzw. Unternehmen gemäß § 186 Abs. 5 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen in Höhe von bis zu 20 % des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder - falls dieser Wert geringer ist - im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung ganz oder teilweise auszuschließen. Bei einem solchen Ausschluss des Bezugsrechts darf der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreiten (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Soweit während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wurde, ist dies auf die vorstehend genannte 20 %-Grenze anzurechnen.

Weiter ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Aktienaussgabe gegen Sacheinlagen ganz oder teilweise auszuschließen, insbesondere zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder anderen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit ganz oder teilweise auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Gläubigern den von der Gesellschaft ausgegebenen Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungs- oder Optionspflicht ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. einer Wandlungs- oder Optionspflicht zustünde.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

- (4) Das Grundkapital ist durch Ausgabe von bis zu 89.280.786 auf den Inhaber lautenden Stückaktien um bis zu EUR 89.280.786,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2024). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten bzw. die zur Wandlung Verpflichteten aus Wandel- oder Optionsanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen, die von der alstria office AG aufgrund der von der Hauptversammlung vom 6. Juni 2024 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Ermächtigung ausgegeben werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung oder Optionsausübung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung bzw. Optionsausübung erfüllen, soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis.

Der Vorstand ist im Einklang mit § 6 Abs. 3 Satz 2 der Satzung ermächtigt, die Gewinnberechtigung für die aufgrund der Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts oder der Erfüllung der Wandlungs- bzw. Optionspflicht ausgegebenen neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festzulegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

§ 6 Aktien

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber. Jede Aktie gewährt eine Stimme.
- (2) Ein Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils besteht nicht.
- (3) Aktien dürfen nur gegen volle Leistung des Ausgabebetrages ausgegeben werden. Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnberechtigung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgesetzt werden.

III. Vorstand

§ 7 Zusammensetzung, Beschlussfassung und Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung und einer vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat kann anordnen, dass bestimmte Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen.
- (4) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern zwingendes Gesetzesrecht oder die Geschäftsordnung für den Vorstand nichts anderes bestimmt.

§ 8 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung vom Verbot der Mehrvertretung des § 181 2. Alt. BGB erteilen.

IV. Aufsichtsrat

§ 9 Zusammensetzung, Amtsdauer, Ersatzmitglieder, Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern.
- (2) Sofern die Hauptversammlung bei der Wahl keine kürzere Amtszeit festlegt, werden die Mitglieder des Aufsichtsrats für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.
- (3) Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für einzelne oder für alle Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle eines ausgeschiedenen Mitglieds des Aufsichtsrats, so erlischt sein Amt mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (4) Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus und ist kein Ersatzmitglied bestellt, so erfolgt die Wahl des Nachfolgers des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung zum Monatsende niederlegen.

§ 10 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der alle Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitgliedes aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie einen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (2) Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden hat nur dann die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

§ 11 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen, so oft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern.

- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift schriftlich, per E-Mail, per Telefax oder per Telefon eingeladen sind und mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßig vorgesehenen Mitglieder, einschließlich des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters, an der Beschlussfassung teilnehmen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der Sitzung.
- (3) Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung durch schriftliche, telefonische oder elektronische Kommunikationsmittel, einschließlich Videokonferenzen, gefasst werden.
- (4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder, aus dem er insgesamt zu bestehen hat, gefasst, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgesehen ist. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (5) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift des Protokolls ist unverzüglich allen Mitgliedern zuzuleiten.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrats, innere Ordnung

- (1) Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen und Ergänzungen der Satzung berechtigt, die nur die Fassung betreffen.
- (3) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden im Namen des Aufsichtsrats durch seinen Vorsitzenden und im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben.

§ 13

Vergütung

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten nach Abschluss eines Geschäftsjahres eine Vergütung pro vollem Geschäftsjahr, die durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt wird. Die Festsetzung gilt, bis die Hauptversammlung etwas anderes beschließt. Aufsichtsratsmitglieder, die während des laufenden Geschäftsjahres in den Aufsichtsrat eintreten oder aus ihm ausscheiden, erhalten die Vergütung zeitanteilig.
- (2) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern ihre Auslagen. Zu den Auslagen rechnet auch eine auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer, soweit das Mitglied des Aufsichtsrats berechtigt ist, die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen. Die Gesellschaft kann auf ihre Kosten zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine angemessene Haftpflichtversicherung zur Absicherung der Risiken aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben (D&O Versicherung) abschließen.

V.

Hauptversammlung

§ 14

Einberufung, Ort, Teilnahme

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Sie findet - sofern es sich nicht um eine virtuelle Hauptversammlung handelt - am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt. Die Hauptversammlung kann auf Anordnung des Versammlungsleiters auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden, und zwar auch in der Weise, dass die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.
- (2) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind die Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihren Aktienbesitz nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.
- (3) Ist die Gesellschaft börsennotiert, ist die Berechtigung nach Abs. 2 durch einen in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis des depotführenden Institutes über den Anteilsbesitz nachzuweisen; die Berechtigung kann auch mit einem Nachweis durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG erfolgen. Der Nachweis hat sich auf den Geschäftsschluss des zweiundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand ist dabei auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Eine etwaige Nutzung dieses Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.
- (5) Der Vorstand ist weiter für fünf Jahre nach Eintragung dieser Satzungsänderung ermächtigt, die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abzuhalten (virtuelle Hauptversammlung). Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren nach Satz 1 zu treffen. Eine etwaige Nutzung dieses Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.

- (6) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist dabei auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren nach Satz 1 zu treffen. Eine etwaige Nutzung dieses Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.

§ 15

Versammlungsleitung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt ein Mitglied des Aufsichtsrats oder einen Dritten zum Versammlungsleiter. Ist dies nicht der Fall, übernimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats die Leitung der Hauptversammlung.
- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung; er bestimmt auch die Form und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung sowie die Reihenfolge der Redner. Der Versammlungsleiter ist befugt, das Frage-, Nachfrage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken; dies gilt auch für die virtuelle Hauptversammlung nach § 14 Abs. 5 der Satzung. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den gesamten Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder für den einzelnen Frage-, Nachfrage- oder Redebeitrag festzusetzen.
- (3) Jede Aktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Die Gesellschaft bietet mindestens einen Weg elektronischer Kommunikation für die Übermittlung des Nachweises an.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. Aufsichtsratsmitglieder, die aus wichtigem Grund an der persönlichen Teilnahme verhindert sind, können auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen. Bei Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung nach § 14 Abs. 5 der Satzung können die Aufsichtsratsmitglieder auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen; dies gilt jedoch nicht für den Versammlungsleiter, sofern dieser ein Mitglied des Aufsichtsrats ist.
- (5) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, es sei denn zwingende gesetzliche Vorschriften verlangen eine höhere Mehrheit. Bei Wahlen gilt der Vorschlag als angenommen, auf den die meisten Stimmen entfallen; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Die Hauptversammlung darf auszugsweise oder vollständig in Ton und Bild übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Hierauf ist in der Einberufung zur Hauptversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

VI.

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 16

Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und zusammen mit einem Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen.
- (2) Soweit die Gesellschaft gesetzlich zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist, hat der Vorstand in den ersten fünf Monaten des Konzerngeschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen. Dieser ist unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (3) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind darüber hinaus ermächtigt, nach Maßgabe von § 58 Abs. 2 AktG Beträge bis zu einem weiteren Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

§ 17

Gewinnverwendung

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie ist dabei an den festgestellten Jahresabschluss gebunden. Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, nach Maßgabe von § 59 Abs. 2 AktG und mit Zustimmung des Aufsichtsrats, nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen Abschlag auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn an die Aktionäre zu zahlen.

**VII.
Schlussbestimmungen**

**§ 18
Festsetzung der Sacheinlagen**

Das Grundkapital wird in Höhe von EUR 8.000.000,00 durch formwechselnde Umwandlung gemäß §§ 190 ff. UmwG der bisherigen Verwaltung Alstria Erste Hamburgische Grundbesitz GmbH mit Sitz in Hamburg erbracht.

**§ 19
Gründungsaufwand**

- (1) Die Gesellschaft trägt die mit dem Formwechsel verbundenen Kosten bis zur Höhe von insgesamt EUR 100.000,00.
- (2) Die Gesellschaft trägt weiter die mit ihrer Gründung als GmbH verbundenen Kosten (Notarkosten, Handelsregisterkosten und Kosten der Veröffentlichungen) bis zu einem Betrag von EUR 2.000,00 brutto.

Die deutsche Fassung dieser Satzung ist allein maßgeblich.